

V_ZR_241/62

Verkündet
am 19. Juni 1964
Symalla, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der offenen Handelsgesellschaft Gustav T [REDACTED] in
E [REDACTED], Kreis U [REDACTED], vertreten durch die Gesell-
schafter Albert T [REDACTED] und Hans B [REDACTED] in E [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die am [REDACTED] 1945 geborene Dorothee F [REDACTED]
in W [REDACTED], Kreis U [REDACTED], gesetzlich vertreten durch
ihre Mutter Frau Ilse F [REDACTED] geb. P [REDACTED] in W [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Juni 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Augustin sowie der Bundes-
richter Dr. Piepenbrock, Dr. Rothe, Dr. Freitag und
Offterdinger für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle
vom 30. Mai 1962 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen die Urteile
der 4. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg vom
10. Oktober und 5. Dezember 1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens
trägt die Beklagte.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 29. Juli 1955 verstorbene Landwirt Carl F. [REDACTED] (Erblasser) war Eigentümer eines Hofes. Aus seiner Ehe mit Magda F. [REDACTED] geb. Sch. [REDACTED] ist außer einem vor dem Erblasser verstorbenen Sohn der am 9. Januar 1958 verstorbene Landwirt Jürgen F. [REDACTED] hervorgegangen, der mit Ilse F. [REDACTED] geb. P. [REDACTED] verheiratet war. Aus dieser Ehe stammen ein Sohn namens Christian, der am 30. Mai 1958 verstorben ist, und eine am 28. Dezember 1945 geborene Tochter namens Dorothee (Beklagte). Der Erblasser hat durch Testament vom 7. Juni 1951 seine Ehefrau als Alleinerbin eingesetzt und in einem weiteren Testament vom 23. Juni 1951 für den Fall, daß diese Erbeinsetzung nicht genehmigt werden sollte, seinen ältesten und "gegebenenfalls" seinen zweitältesten Enkel zum Hoferben berufen. Seiner Ehefrau hat er "die Verwaltung und Nutznießung, soweit gesetzlich überhaupt zulässig, evtl. ebenfalls in weitgehendst gesetzlich zulässigem Maße das Altenteilsrecht" vermacht.

Die Klägerin stand mit dem Erblasser in laufender Geschäftsverbindung. Sie lieferte ihm Saatgut, Düngemittel und andere Waren und gewährte ihm Darlehen, während der Erblasser der Klägerin in Gegenrechnung landwirtschaftliche Erzeugnisse lieferte. Die beiderseitigen Forderungen wurden in laufende Rechnung gestellt und halbjährlich verrechnet. Der letzte Saldo vor dem Tode des Erblassers wurde zum 30. Juni 1955 mit 18 375,30 DM zugunsten der Klägerin festgestellt und vom Erblasser anerkannt. Bis zu dessen Tode wurde in das Kontokorrent keine weitere Forderung eingestellt. Nach dem Tode des Erblassers übernahm seine Witve die Bewirtschaftung des Hofes und setzte die Geschäftsverbindung mit der Klägerin fort.

- 3 -

Durch rechtskräftigen Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 27. Oktober 1958 wurde die nach § 7 Abs. 2 HöfeO erforderliche Zustimmung zur Einsetzung der Frau Magda F. als Hoferbin versagt. In einem Hoffolgezeugnis vom 29. April 1959 wurde als Hoferbin die Beklagte ausgewiesen. In dem Hoffolgezeugnis heißt es weiter, daß der Witwe des Erblassers bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der Beklagten das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht am Hof zustehe. Im August 1959 teilte Frau F. der Klägerin mit, daß ihre Einsetzung als Hoferbin "gerichtlich aufgehoben" und die Beklagte zur Hoferbin "bestimmt" worden sei. Die Klägerin stellte darauf ihre Lieferungen an die Witwe F. ein. Der Saldo des Kontokorrents betrug am 31. Dezember 1959 17 387,73 DM.

Die Klägerin fordert von der Beklagten als Hoferbin die Zahlung dieses Betrages. Zur Begründung hat sie vorgetragen, das Kontokorrentverhältnis habe mit dem Tode des Erblassers, was sich allerdings erst später herausgestellt habe, sein Ende gefunden. Die vermeintliche Fortsetzung des Kontokorrentverhältnisses mit Frau Magda F. sei in Wirklichkeit die Begründung eines neuen Kontokorrents. Frau F. sei nämlich Nießbraucherin nach bürgerlichem Recht geworden und als solche nicht verpflichtet gewesen, Nachlassverbindlichkeiten zu erfüllen. Nach der Klarstellung der Rechtslage habe sie (Klägerin) die beiden Konten gesondert geführt. Die Klägerin hat die Verrechnung der von Frau F. geleisteten Zahlungen und Lieferungen mit der Nachlassschuld angefochten. Hilfsweise hat sie die Klageforderung auf einen ihr abgetretenen Ersatzanspruch gestützt, der Frau Magda F. wegen der Abdeckung der Nachlassverbindlichkeit gegen die Beklagte zustehe.

Die Kläger hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 17 387,73 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 19. Dezember 1960 zu verurteilen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie macht geltend, daß die Schuld des Erblassers durch Lieferungen der Frau F. [REDACTED] getilgt sei. Bei der noch bestehenden Schuld handele es sich im wesentlichen um Darlehensbeträge, die von der Klägerin an Frau F. [REDACTED] ausgezahlt worden seien.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen und die Sache, soweit die Klage hilfsweise auf abgetretene Ansprüche der Frau F. [REDACTED] gegen die Beklagte gestützt ist, durch Beschluß an das Landwirtschaftsgericht verwiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Oberlandesgericht geht in Übereinstimmung mit der Auffassung der Parteien zutreffend davon aus, daß zwischen der Klägerin und dem Erblasser ein Kontokorrentverhältnis im Sinne der §§ 355 ff HGB bestanden hat. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts war die Klägerin der Meinung, daß die Witwe F. [REDACTED] Hoferbin sei, während sie in Wirklichkeit nur Erbin des hoffreien Vermögens und hinsichtlich des Hofes Nutzverwalterin im Sinne des § 14 HöfeO war. Daß die Klägerin die Witwe des Erblassers irrtümlich für die Hoferbin gehalten hat, ist für die Entscheidung ohne Bedeutung. Ebensowenig kommt es darauf an, wie die Witwe F. [REDACTED] selbst ihre Rechtsstellung aufgefaßt hat. In jedem Fall war sie nach dem Tode ihres

Ehemannes kraft eigenen Rechts zur Bewirtschaftung des Hofes berechtigt. Mit ihr hat auch die Klägerin das mit dem Erblasser bestehende Kontokorrentverhältnis fortgesetzt. Das Wesen des Kontokorrentverhältnisses besteht, wie in der Rechtsprechung (vgl. z.B. RGZ 125, 411, 416; BGHZ 26, 142, 150) und auch in der Rechtslehre (vgl. z.B. Schlegelberger, HGB 3. Aufl. § 355 Anm. 26 ff, 35 mit weiteren Hinweisen) anerkannt ist, darin, daß die in die laufende Rechnung aufgenommenen beiderseitigen Ansprüche und Leistungen durch Anerkennung des Saldos als Einzelforderungen untergehen; übrig bleibt alsdann nur ein Anspruch aus dem Saldoanerkennntnis, der als neue, auf einem selbständigen Verpflichtungsgrund beruhende, vom früheren Schuldgrund losgelöste Forderung an die Stelle der bisherigen Einzelforderungen tritt. Das Berufungsgericht ist deshalb der Auffassung, daß die in das Kontokorrent aufgenommene Saldoschuld des Erblassers durch die in der Folgezeit vorgenommenen Saldofeststellungen getilgt sei, so daß die Klägerin den vom Erblasser anerkannten Anspruch nicht mehr gegen die Beklagte als Hoferbin geltend machen könne. Diese Auffassung wird von der Revision mit Recht beanstandet.

Bei der vom Erblasser anerkannten Saldoschuld handelt es sich um eine Nachlaßverbindlichkeit, für welche die Beklagte als Hoferbin nach § 15 Abs. 1 HöfeO haftet. Das Oberlandesgericht hat die testamentarische Anordnung des Erblassers, daß seiner Witwe die Verwaltung und Nutznießung am Hof zustehen solle, ohne Rechtsirrtum dahin ausgelegt, daß damit kein Nießbrauch im Sinne des bürgerlichen Rechts, sondern die Verwaltung und Nutznießung im Sinne des § 14 HöfeO gemeint sei. Das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht steht dem überlebenden Ehegatten in erster Linie im eigenen Interesse zu. Es soll ihm für die Zeit, bis der Hoferbe die Bewirtschaftung des Hofes übernehmen kann, eine sichere Lebensgrundlage geben. Der Nutzverwalter, der kraft eigenen

Rechts und im eigenen Namen wirtschaftet, hat die laufenden Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Hofes zu tragen (vgl. BGH vom 25. März 1964, VIII ZR 280/62). Er ist dem Hoferben gegenüber verpflichtet, alle Schulden, auch die aus der Bewirtschaftung des Hofes durch den Erblasser herrührenden Verbindlichkeiten, die üblicherweise von einem ordnungsmäßig wirtschaftenden Bauern aus den Erträgen des Hofes getilgt werden, zu erfüllen (vgl. OLG Hamm RdL 1958, 132, 133; Wöhrmann, RdL 1959, 207, 208). Dem Gläubiger gegenüber haftet der Nutzverwalter dagegen für Nachlassverbindlichkeiten nicht, so daß die Klägerin ihre Nachlassforderung nicht gegen die Witwe F. als Nutzverwalterin hätte geltend machen können. Die Witwe F. haftete jedoch als Erbin des hoffreien Vermögens für die Nachlassverbindlichkeiten (§ 1967 Abs. 1 BGB). Die Saldoschuld des Erblassers ist zwar durch Aufnahme in das Kontokorrent und die nachfolgenden Saldoanerkenntnisse als Einzelforderung erloschen. Der Grundsatz, daß die Einzelforderungen eines Kontokorrents durch das Saldoanerkenntnis untergehen, schließt aber nicht aus, daß der Gläubiger unter Umständen eine Forderung, die durch Saldierung erloschen ist, noch geltend machen kann. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, der sich der Bundesgerichtshof angeschlossen hat (vgl. Urteil vom 21. Juni 1955, I ZR 93/54, LM Nr. 10 zu § 355 HGB mit Nachweisen), sind die Parteien eines Kontokorrentverhältnisses berechtigt, auf die dem Saldo zugrunde liegenden Einzelposten zurückzugreifen, wenn daran ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse besteht. Das gilt vor allem, wenn in das Kontokorrent fallende Einzelansprüche irgendwie gesichert waren. Nach § 356 Abs. 1 HGB wird der Gläubiger, wenn eine durch Pfand, Bürgschaft oder in anderer Weise gesicherte Forderung in die laufende Rechnung aufgenommen ist, durch die Anerkennung des Rechnungsabschlusses nicht gehindert, aus

der Sicherheit insoweit Befriedigung zu suchen, als sein Guthaben aus der laufenden Rechnung und die Forderung sich decken. Diese Regelung trägt den Anschauungen und Bedürfnissen des Handelsverkehrs Rechnung. Der Gläubiger soll keinen Rechtsverlust dadurch erleiden, daß beim Kontokorrent anstelle einer gesicherten Einzelforderung eine vom Schuldgrund losgelöste Saldoforderung geschaffen wird (BGHZ 29, 280, 284). § 356 Abs. 1 HGB findet, wenn ein Dritter für eine in das Kontokorrent aufgenommene Forderung als Gesamtschuldner haftet, auf die Geltendmachung der Forderung gegen ihn entsprechende Anwendung (§ 356 Abs. 2 HGB). Einer Stellungnahme zu der von der Revision aufgeworfenen Frage, ob schon allein die Tatsache, daß die Klägerin nach dem Tode des Erblassers wegen ihrer Nachlassforderung die Hoferbin und damit den Hof selbst in Anspruch nehmen konnte, als eine für die Nachlassforderung bestehende Sicherheit im Sinne des § 356 Abs. 1 HGB aufzufassen ist, bedarf es nicht, weil die Beklagte nach § 15 Abs. 1 HÖfO für die Saldoschuld des Erblassers als Gesamtschuldnerin mit der Witwe F. haftet, so daß die Klägerin ihre Nachlassforderung, obwohl sie durch die Saldierung als Einzelforderung untergegangen ist, nach § 356 Abs. 2 HGB noch gegen die Beklagte geltend machen kann. Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 HÖfO, nach der die Nachlassverbindlichkeiten aus dem außer dem Hof vorhandenen Vermögen zu berichtigen sind, betrifft nur das Innenverhältnis zwischen dem Hoferben und den übrigen Erben.

Die Beantwortung der Frage, ob die Beklagte auf Grund des § 356 Abs. 2 HGB in voller Höhe für die Klageforderung einstehen muß, hängt von der Entwicklung des Kontokorrentverhältnisses seit dem Tode des Erblassers ab. Schon das Reichsgericht (RGZ 76, 330) hat in einem Fall, in dem es sich um die Haftung des Bürgen nach § 356 Abs. 1 HGB handelte die Auffassung vertreten, daß der Bürge für eine in die lau-

fende Rechnung aufgenommene Forderung, wenn der Saldo mehrfach hintereinander festgestellt wird, nur bis zur Höhe des niedrigsten Saldos hatte. Dieser Ansicht hat sich der Bundesgerichtshof (BGHZ 26, 142, 150) angeschlossen. Die entsprechende Anwendung des § 356 Abs. 1 im Falle des § 356 Abs. 2 HGB bedeutet, daß auch ein Gesamtschuldner einer in das Kontokorrent aufgenommenen Forderung für diese nur bis zur Höhe des niedrigsten Saldos in Anspruch genommen werden kann (vgl. Schlegelberger aaO § 356 Anm. 13). Die Beklagte würde danach, wenn auch nur einmal beim Abschluß einer Rechnungsperiode das Guthaben der Klägerin geringer gewesen sein sollte als die Nachlassforderung, nur bis zur Höhe des geringsten Guthabens haften. Dieser Rechtslage hat die Klägerin Rechnung getragen. Die Feststellung des Oberlandesgerichts, daß die Saldoschuld des Erblassers in Höhe von 18 375,30 DM als erster Posten in das Kontokorrent mit der Witwe F. [REDACTED] aufgenommen sei und der Saldo zum 31. Dezember 1959 17 387,73 DM zugunsten der Klägerin betragen habe, deckt sich mit dem eingereichten Kontoauszug. Diese Feststellung würde zwar nicht ausschließen, daß bei einem zwischenzeitlichen Saldoanerkennntnis sich ein geringeres Guthaben der Klägerin ergeben habe. Es kann jedoch, zumal da die Beklagte gegen die Richtigkeit des Kontoauszuges keine Einwendungen erhoben, insbesondere nicht behauptet hat, daß bei einem der Rechnungsabschlüsse das Guthaben der Klägerin geringer gewesen sei als die Klageforderung, davon ausgegangen werden, daß das Berufungsgericht, obwohl es ausdrücklich nur die Saldobeträge zu Beginn und am Ende des Kontokorrentverhältnisses mit der Witwe F. [REDACTED] festgestellt hat, auch die Richtigkeit des Kontoauszuges im übrigen bejaht und damit auch die Ergebnisse der einzelnen Rechnungsabschlüsse als richtig festgestellt hat. Da die Beklagte auch im Revisionsverfahren insoweit keine Einwendungen erhoben hat, bedurfte es einer erneuten tatrichterlichen Prüfung nicht.

Auf die Revision der Klägerin mußte deshalb unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung der Beklagten als unbegründet zurückgewiesen werden.

Damit ist der Beschluß des Oberlandesgerichts, durch den die Sache, soweit die Klage hilfsweise auf abgetretene Ansprüche der Witwe F. gestützt wird, an das Landwirtschaftsgericht verwiesen ist, gegenstandslos geworden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Rothe

Dr. Freitag

Offterdinger